

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Frau Anne Maria Lehmkuhl
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Potsdam, 26.07.2024

Stellungnahme zu den Änderungen der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV) im Land Brandenburg

Sehr geehrte Frau Lehmkuhl,

die LIGA Brandenburg begrüßt die Absicht der Aktualisierung der Gesundheitsberufeschulverordnung des Landes Brandenburg. Wir danken Ihnen für die frühzeitige Vorstellung der geplanten Änderungen. In einigen Punkten sieht die LIGA jedoch Anpassungsbedarfe, die im Folgenden benannt werden:

§2 Staatliche Anerkennung

Absatz 5: Grundsätzlich begrüßen wir eine geringe Klassenstärke, um die Qualität der theoretischen Ausbildung unter Berücksichtigung der klassenindividuellen Lernbedürfnisse zu gewährleisten. Jedoch bewerten wir die Öffnung der Klassenstärke als positiv, da durch Abgänge von Schüler*innen eine wirtschaftliche Klassengröße erhalten bleiben kann.

Eine Meldung bei einer Mindestanzahl von 29 Schüler*innen erscheint sicher sinnvoll, jedoch stellen wir uns die Frage, wie dies möglichst unbürokratisch und einfach erfolgen kann. Denn ein Mehraufwand für die Schulen sollte strikt vermieden werden.

§4 Lehrkräfte

Absatz 1, Punkt 1: Hier sehen wir grundsätzlich keine Benachteiligung der Pflegeschulen, vielmehr bringt dies den Vorteil, dass den Gesundheitsberufsschulen ein erweiterter Pool an Lehrkräften zur Verfügung steht.

Absatz 1, Punkt 2: Die Änderung mit dem Einschub „pädagogischen Master-Abschluss“ sehen wir im Kontext des pädagogischen Auftrags dieser Schulen als sinnvoll und zielführend an. Jedoch erschließt sich uns nicht, weshalb die Medizinpädagogik neben der Verfügbarkeit von Abschlüssen in der Pflege- und/oder Gesundheitspädagogik in der Auswahl präferiert wird.

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Konkreter Formulierungsvorschlag:

„Als zur Lehre im jeweiligen Gesundheitsberuf befähigt insbesondere ein Abschluss in der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe oder ein gleichwertig geeigneter pädagogischer Hochschulabschluss mit Fachbezug.“

Um dem Mangel an Lehrpersonal entgegen zu wirken, empfehlen wir zusätzlich die Aufnahme eines Passus zum Bestandschutz für Mitarbeiter*innen, die bereits jetzt an den Schulen arbeiten, aber nicht diese Qualifikationen aufweisen.

Absatz 4: Hier sehen wir die Streichung der Worte „auch dann als“, da dies redundant und nicht zielführend ist. Zusätzlich sehen wir folgende redaktionelle Anpassungen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

„In Schulen nach § 1 Nummer 1 und 13 gelten hauptberufliche Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen und
2. sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen und zusätzlich eine entsprechende Weiterbildung im Operationsdienst oder der Anästhesie absolviert haben: [...]“

Absatz 5: Hier sehen wir die Streichung der Worte „auch dann als“, da dies redundant und nicht zielführend ist. Zusätzlich sehen wir folgende redaktionelle Anpassungen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

„In Schulen nach § 1 Nummer 4 und 15 gelten hauptberufliche Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen und
2. sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen: [...]“

Absatz 7: Im Rahmen einer interdisziplinären Ausbildung sehen wir Ärzt*innen mit pädagogischer Zusatzqualifikation als einen wichtigen Partner in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe an. Jedoch erschließt es sich uns nicht, weshalb hier Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen aufgenommen wurden, aber in §4 Absatz 1 Nummer 2 gestrichen wurden.

§4a Sozialpädagogische Begleitung und Beratung

Absatz 1: Die sozialpädagogische Begleitung und Beratung von Auszubildenden ist im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss im Gesundheitsbereich von elementarer Bedeutung. Wir begrüßen dies ausdrücklich, da sich die verändernden Rahmenbedingungen für die Schüler*innen vermehrt negativ auf einen erfolgreichen Berufsabschluss auswirken. Eine sozialpädagogische Begleitung wirkt effektiv Ausbildungsabbrüchen entgegen, wie wir aus entsprechenden Modellprojekten wissen. Eine Senkung der Abbrecherquoten ist vor dem Hintergrund des massiven Fachkräftemangels dringend geboten!

Mit Blick auf die vielschichtigen Aufgaben und die Wichtigkeit der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung stellt sich uns die Frage auf welche Berechnungsgrundlage dieser Schlüssel (1:120) zurück zu führen ist. Als zielführender bewerten wir eine flexible schulindividuelle Bedarfseinschätzung als Grundlage dieser Berechnung. Um ein Umlegen der Kosten zu Lasten der Schulen, Auszubildenden oder Träger der praktischen Ausbildung zu vermeiden, wird eine langfristige Verankerung mit einer entsprechend auskömmlichen Finanzierung erforderlich.

Absatz 2: Ein Zusammenschluss von Schulen zur Erfüllung dieser Vorgaben zeigt in Bezug auf die Gewinnung von Personal klare Vorteile. Die arbeitsvertragliche Gestaltung einer regelhaften Personalstelle außerhalb der Projektlaufzeit ist kritisch zu betrachten.

Die Risiken einer Arbeitnehmerüberlassung sollten in diesem Kontext vermieden werden. Sowohl die Arbeitnehmerüberlassung als auch mehrere Teilzeittätigkeiten bewerten wir für eine erfolgreiche Personalbindung als hinderlich.

Absatz 3: Im Sinne eines Vermeidens von mehr Bürokratie benötigt es klare Verfahren und Vorgaben, wie und in welchem Umfang diese Meldung zu erfolgen hat. Es wird eine klare Kommunikation zu den zugrundeliegenden Qualifikationen der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung und eine Öffnung für den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal begrüßt.

§5 Schulleitung

Absatz 5: Wir bewerten es äußerst kritisch, dass die Grenze von höchstens 50 Prozent verpflichtend auf „einen Stellenanteil von 0,5 Vollzeitäquivalent“ verändert werden soll.

Die Rahmenbedingungen der Gesundheitsberufsschulen haben sich stark verändert. So führte die generalistische Pflegeausbildung zu einem stark gestiegenen organisatorischen Mehraufwand und im Kontext des Personalmangels gewinnt die Personalführung deutlich an Stellenwert und damit auch Arbeitszeitvolumen. Die Gesundheitsberufsschule ist dadurch zunehmend unter einem betriebswirtschaftlichen Kontext zu betrachten, welcher sich ebenso in den Aufgabenprofilen der Schulleitungen widerspiegelt. Eine derartige Umgestaltung des Aufgabenprofils der Schulleitung kann nur zu Lasten der organisatorischen Aufgaben und des Managements der Schule führen.

Anstelle einer festen Einsatzzeit im Unterricht, sollte es den Schulleitungen offengehalten werden, ob und in welchem Umfang sie unterrichten.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

„Die Schulleitung kann selbst Unterricht erteilen. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung wird anhand der schulindividuellen Bedarfe selbst festgelegt.“

§8 Theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung

Absatz 6: Mit Blick auf den Fortschritt der Digitalisierung und das Erlernen der Selbstlernkompetenz ist ein selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning sehr zu begrüßen. Eine Festlegung des maximalen prozentualen Umfangs bewerten wir kritisch und empfehlen flexible Regelungen in den Gesundheitsberufsschulen. Seit der Corona-Pandemie bestehen erfolgreich etablierte Konzepte in den Schulen zur Umsetzung von E-Learning. Zudem gewährleistet ein flexibler Umgang eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhersehbare Situationen und kann kontinuierliche Ausbildungsverläufe sichern.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso dies nicht für Ausbildungen nach §1 Nummer 4 (Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen) gilt. Dies bewerten wir als klare Benachteiligung für diese Schüler*innen.

§10 Aufsicht und Informationspflichten

Absatz 6: Eine Dokumentation im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung erscheint mit Blick auf den Ausbildungsverlauf der zu betreuenden Schüler*innen sinnvoll. In Anbetracht der Vorschläge laut §5 Absatz 5 führt der Sachbericht und dessen Meldung an die zuständige Behörde zu zusätzlichem bürokratischem Mehraufwand und es stellt sich die Frage, welchen Zweck ein Sachbericht erfüllen soll und welche Vorgaben es hierfür gibt.

Anlage 1 - Allgemeine räumliche Ausstattung der Schule

Mit Blick auf die in dieser Verordnung getätigten Anpassung sehen wir den Bedarf für Räumlichkeiten der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung, welche hier dringend mit aufgenommen werden müssen.

Zusätzlich hinterfragen wir die Streichung des Aufenthalts- und Pausenraum für Schülerinnen und Schüler sowie die Ausstattung einer jeweils geschlechtergetrennten, den hygienischen Anforderungen genügende Toiletten und Toiletten für Menschen mit Behinderungen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.